

— A —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittel- gesetzes

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften.....(weiter wie Gesetzentwurf § 1
Abs. 4)."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Absatz 3 sollte entfallen. Das Gebot, technische Einrichtungen, z.B. Waschmaschinen auf einen möglichst geringen Waschmittelverbrauch hin zu konstruieren, ist in diesem sonst nur auf Stoffe abstellenden Gesetz nicht nur systemfremd.

Ebenso wichtig wie die Minimierung des Waschmittelverbrauchs sind für Umwelt- und Gewässerschutz ein möglichst geringer Energie- und Wasserverbrauch. Diese Ziele beeinflussen sich gegenseitig, so daß eine einseitige Hervorhebung eines der Ziele u.U. eher schaden als nützen wird.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3)

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 3 nach den Worten
"wie möglich"
die Worte
"und so wenig Wasser wie möglich"
einzufügen.

Begründung:

Dem Gesichtspunkt des Wassersparens und der Vermeidung nicht notwendiger Abwassermengen ist Rechnung zu tragen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 1 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl I S. 1718) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Wenn nur das Chemikaliengesetz genannt wird, könnte man aus dem Umkehrschluß folgen, daß die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen (z.B. Verordnung über Chemischreinigungsanlagen - 2. BImSchV) nicht mehr gelten.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil das Wort "chemische" zu streichen.

Begründung:

Das Wort "chemische" ist überflüssig und mißverständlich. Es muß zu der irrigen Annahme führen, daß biologische und biologisch veränderte Erzeugnisse nicht unter das Waschmittelgesetz fallen.

12/1

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4)
G

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 2
die Worte

"soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen,"
zu streichen.

Begründung:

[nur In]

[Nach § 1 Abs. 1 des Waschmittelgesetzes dürfen Reinigungsmittel nur so in Verkehr gebracht werden, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt.] Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Beschränkungen für den Einsatz von Stoffen nur dann vorzunehmen, wenn Ersatzstoffe dafür zur Verfügung stehen. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses allseits anerkannten Grundsatzes könnte die Vermutung nahelegen, daß er über Gebühr berücksichtigt werden soll.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 1
nach dem Wort "genannten"
die Worte
"und wissenschaftlich ermittelten"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Formulierung soll den Bedenken Rechnung getragen werden, daß die in der Vorlage enthaltene Verordnungsermächtigung aufgrund einer nicht hinreichend eingegrenzten Bestimmung von Zweck und Umfang der möglichen Beschränkungen für die betroffenen Wirtschaftszweige zu einem Übermaß an Planungsunsicherheit führen würde.

Die Ermächtigung zu Beschränkungen im Sinne des Vorsorge- und Besorgnisprinzips setzt voraus, daß konkrete wissenschaftlich nachweisbare Umstände und Erkenntnisse die Erwartung von nachteiligen Auswirkungen als begründet erscheinen lassen. Im Sinne kooperativer Lösungen sollte berücksichtigt werden, daß die betroffenen Wirtschaftszweige derart begründete Erwartungen leichter nachvollziehen und in ihre eigene Vorsorgeplanung zugunsten des Umweltschutzes besser einbeziehen können.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 1 die Nummern 1 und 2 durch folgende Worte zu ersetzen:

"das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln oder darin enthaltener bestimmter Inhaltsstoffe zu beschränken oder zu verbieten."

Begründung:

Die in dem Vorschlag enthaltene Änderung der Nummer 1 stellt klar, daß sich Verbote in diesem Sinne nur gegen den richten sollen, der Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, und nicht an den Verbraucher.

Aus Gründen der Vereinfachung können dann auch die Nummern 1 und 2 zusammengefaßt werden.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise mindestens folgendes angegeben ist:".

Begründung:

Beim Vollzug des Waschmittelgesetzes hat sich herausgestellt, daß einige Firmen die Kennzeichnungsverpflichtung mittels Aufkleber erfüllen. Dabei kommt es immer wieder vor, daß Aufkleber fehlen. Von den Herstellern wird dazu vorgetragen, die Aufkleber seien nachträglich abgefallen oder entfernt worden. Dem Mißstand kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Worte "auf dauerhafte Weise" in den Gesetzestext eingefügt werden.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)
Wi

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 in Nummer 5
die Worte

"; zusätzlich ist anzugeben, wie oft bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 bezogen auf vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche im Einbadverfahren mit einem Kilogramm des Erzeugnisses gewaschen werden kann" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, welcher zusätzliche Gewässerschutz durch diese Informationspflicht gewonnen wird.

(nur Wi)

Als vergleichende Produktinformation ist die Angabe ebenfalls problematisch, da die Zahl der möglichen Wäschen nichts über die Qualität des Waschergebnisses aussagt.

Außerdem ist die Information für Benutzer von Wasser der Härtestufen 1, 2 und 4 sowie von Waschmaschinen mit Vor- und Hauptwaschgang eher irreführend.

Schließlich erfaßt die Verpflichtung zur Angabe abgestufter Dosierungsempfehlungen auch Wasch- und Reinigungsmittel, die nicht für die Maschinenwäsche vorgesehen oder geeignet sind. Für diese ist die Angabe einer Zahl möglicher Waschvorgänge völlig unsinnig.

Die Angabe sollte daher entfallen.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 in Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Rechtsverordnung soll angemessene Übergangsbestimmungen für bereits hergestellte und im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel enthalten."

Begründung:

Die Ergänzung soll die Möglichkeit des Abverkaufs von bereits hergestellten und im Handel befindlichen Wasch- und Reinigungsmitteln schaffen, um unverhältnismäßige Rückrufaktionen und Vollzugsprobleme zu vermeiden.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 1) sowie Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 10 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte

"die nach Satz 2 zu bestimmende Anmelde-
nummer sowie"
zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Umweltbundesamt hat dem Anmelder sofort nach
Eingang der Mitteilung eine Registriernummer bekannt-
zugeben."

b) In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Worte

"die Anmelde-
nummer nach § 9 Abs. 1"

durch die Worte

"die vom Umweltbundesamt nach § 9 Abs. 1 erteilte
Registriernummer"

zu ersetzen.

A&M

Begründung:

Aus der Sicht des Gesetzesvollzuges ist zu fordern, daß aus den Angaben auf der Verpackung eine eindeutige Zuordnung zu den gemeldeten Rahmenrezepturen möglich ist. Dies ist bisher nicht möglich und erfordert bei einigen exemplarisch durchgeführten Fällen einen Zeitaufwand bis zu einem Arbeitstag pro Handelsprodukt.

Dies hängt auch damit zusammen, daß in vielen Fällen der Vertreiber nicht mit dem Anmelder der Rahmenrezeptur identisch ist.

Eine zweifelsfreie Identifizierung der Rahmenrezeptur macht es erforderlich, daß die Registriernummer zentral vergeben wird.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 9 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. Dosierungsempfehlungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5,".

Begründung:

Nur mit diesen Angaben ist es möglich, überschlägig, z.B. mittels Datenverarbeitung, die Einhaltung der Phosphat-Höchstmengenverordnung zu prüfen.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 6
nach den Worten

"gegenüber Wasserorganismen"

die Worte

"oder sonstige nachteilige Wirkungen auf den Lebensraum Wasser"
einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Fassung, die sich auf die
Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen
beschränkt, erscheint zu eng.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 9 Abs. 4 Satz 2
das Wort "Angaben"

durch das Wort "Mitteilungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Absätze 2
und 3.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 10 a -neu- (§ 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. In § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Bei Annahme "(7) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie
entfällt bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Hersteller,
Ziffer 16 Einführer oder Händler aufzuerlegen."

Begründung:

Die große Zahl der auf dem Binnenmarkt gehandelten Waschmittel und das bei einzelnen Herstellern außerordentlich große Produktionsvolumen erfordert eine Untersuchungshäufigkeit, die das finanzielle Leistungsvermögen der davon betroffenen Untersuchungsstellen in aller Regel überfordert. Dazu kommt, daß nach der Novellierung des Waschmittelgesetzes die Überwachung auch auf weitere Inhaltsstoffe von Waschmitteln sowie auf Produkte auszudehnen ist, die Lösungsmittel enthalten. Zu den Laborkosten treten die Kosten der Probenahme mit teuren Spezialgeräten.

Um das deswegen schon jetzt entstandene Vollzugsdefizit nicht noch größer werden zu lassen, sondern im Gegenteil abbauen zu können, ist es notwendig, die vorgeschlagene verursachergerechte Kostenregelung vorzusehen.

Wi 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 a -neu- (§ 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

Entfällt
bei An- '10a. In § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:
nahme von
Ziffer 15

"(7) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Hersteller, Einführer oder Händler nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen von ihm nicht erfüllt worden sind. Entsprechendes gilt für Anordnungen nach Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen."

Begründung:

Mit der Bestimmung soll die Verteilung der Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Proben in gleicher Weise wie in § 21 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes und §§ 30 und 52 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt werden. Der Hersteller, Einführer oder Händler soll die Kosten nur tragen müssen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß die Proben zu beanstanden sind.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 11 Abs. 1 Nr. 3 nach der Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 1" das Wort ", auch" und nach der Angabe "§ 7 Abs. 3 Nr. 1" ein Komma einzufügen.

Begründung:

Klarstellung dessen, was gewollt ist. Bußgeldbewehrt soll offensichtlich jeder Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein, nicht nur ein Verstoß im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12) und Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Übergangsvorschrift des Artikels 1 Nr. 12 (§ 12 Abs. 1) und die Inkrafttretensregelung des Artikels 4 unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7) ist vorgesehen, die erste auf § 7 Abs. 3 gestützte Rechtsverordnung wegen des engen Zusammenhangs mit den übrigen Neuregelungen des § 7 und um der Industrie eine erneute kurzfristige Änderung ihrer Verpackungen zu ersparen, "gleichzeitig mit diesem Gesetz" in Kraft

zu setzen. Dabei dürfte auf den in Artikel 4 Satz 2 vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt für § 7 abgestellt sein. Dies erfordert aber, daß die Ermächtigungsvorschrift des § 7 Abs. 3 vor dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des § 7 in Kraft gesetzt wird. Andererseits fragt sich, ob es der in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Übergangsregelung bedarf, wenn die auf § 7 Abs. 3 gestützte Rechtsverordnung zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, zu dem gemäß Artikel 4 der § 7 in Kraft treten soll. Jedenfalls erscheint eine Klärung notwendig, welcher Zeitpunkt als der in der Leerstelle von § 12 Abs. 1 einzufügende "Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" anzusehen ist, nachdem für die dort genannten Bestimmungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3) in Artikel 4 unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorgesehen sind.